

Erzähler vom Westerwald

Monats-Beilage: Hachenburger Tageblatt. Wochen-Beilage: Illustriertes Sonntagsblatt.
Verleger für Landwirtschaft, Obst- und Gartenbau. Täglich Nachrichten für die Gesamtinteressen des Westerwaldgebietes.
Verantwortlicher Redakteur: Th. Kirchhölz, Hachenburg. Druck und Verlag: Th. Kirchhölz, Hachenburg.

Nr. 104. Erscheint an allen Werten. Hachenburg, Freitag den 6. Mai 1910. Anzeigenpreis (im Voraus zahlbar): 2. Jahrg.
Bezugspreis durch die Post: vierteljährlich 1,50 M., monatlich 50 Pfg. ohne Bestellgeld. die sechspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg., die Reklamezeile 30 Pfg.

Wohnungsfürsorge.

Dem preussischen Abgeordnetenhaus ist ein Gesetz zugeworfen, durch den die Staatsregierung zwölf Millionen Mark für die Verbesserung der Wohnungen von niedrig besoldeten Staatsbeamten und in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeitern anordnet. Obgleich auch Preußen im Bereich der Sparfahigkeit steht, und Herr von Rheinbaben den Damm eben so gut auf den Beutel zu drücken weiß wie sein Kollege im Reich, Herr Bernuth, so ist also die preussische Staatsregierung mit einer recht schicklichen Geldforderung für sozialpolitische Zwecke an die Reichsregierung heran.

Der sozialpolitische Zweck, für den dieses Geld angesetzt wird, ist ohne Zweifel besonders wichtig. Denn nicht nur die Gesundheit der gegenwärtigen, auch die Entwicklung der kommenden Generation erfordert gebieterisch, daß auch die Wohnung des kleinen Mannes in der Stadt Licht und Luft geniesse. Der Staat merkt es am eigenen Leibe, wenn diese Fürsorge nicht getroffen würde: der Landmann, daß die Zahl der Militärauglichen in der Mittelstadt und besonders in der Großstadt weit hinter der entsprechenden Zahl ländlicher und kleinstädtischer Gestellungsplätze zurückbleibt, ist vor allen Dingen auf das nächste Bohnen der unbegüterten Volksklassen zurückzuführen. Nicht, daß die Leute auf dem Lande und in der Kleinstadt durchweg soviel besser wohnen — obgleich in ungemessener Wohnverhältnisse, wie sie etwa in großen Städten vorhanden sind, dort gewiß nicht vorzukommen — der Hauptunterschied ist indes der, daß die landliche Jugend außerhalb des Hauses soviel gesunde Luft in die Lungen und damit Sauerstoff ins Blut bekommt, als in der schlechte Luft im Hause ohne argen Schaden auszuhalten kann. Für den Großstädter aber, der durchs ganze Jahr nicht seinen von atmet, wenn er auf die Straße kommt, ja dessen Existenzsituation in Parks und Wäldern und bei der Stadt oft genug von all den üblen Gerüchen gezeichnet ist, die der Atem der arbeitenden Bevölkerung ausströmt, der hat es doppelt und sein Kind hat es vierfach nötig, in der Wohnung einigermassen zumatende Luftmengen zur Verfügung zu haben.

Worum wohnt der Großstädter so schlecht und teuer? Warum werden die Wohnverhältnisse überall schlecht, wo es um die der Bevölkerung von Industrie, größere Reichthümern zusammenströmen? Der Grund liegt auf der Hand. Während Deutschlands Bevölkerung von Jahr zu Jahr wächst, bleibt sein Boden ständig von derselben besetzt. Man kann ihn nicht beliebig vermehren. Und so muß der Arbeiter und der Beamte auf einen kleinen Raum mit seiner Tätigkeitsstätte für die Wohnung angewiesen. Als bald müssen natürlich die Wohnungsverhältnisse sich verschlechtern. Die Miete eines Zimmers kostet bald soviel mehr, wie die Miete eines Hauses auf dem Lande. Und die Menschen, die sonst in einem Landhause Unterkunft fanden, werden auf den Raum einer oder zweier Stuben zusammengedrückt.

Wohin man dem entgegenwirken, so muß man in den Handel greifen. Entweder man kauft selbst Land, bebaut es und stellt den Leuten, die nur wenig Geld für ihre Wohnung ausgeben können, gute Hausungen für billiges Geld zur Verfügung. Oder aber man stellt den Leuten Geld zur Verfügung, damit sie sich bessere Wohnungen, als sonst möglich wäre, mieten können. Im allgemeinen wird sich der erste Weg empfehlen. Welcher Weg aber zu wählen wird, das kann gleich sein, wenn nur die Wirkung erzielt wird. Die Wirkung, daß in auskömmlichen, luftigen und reinlichen Hausungen ein kräftiges Volk für Deutschlands Zukunft heranwächst.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

Der Staatssekretär des Reichsamts des Innern hat in der Einbringung des Arbeitsamtergesetzes im Reichstage die Schaffung von sogenannten Technischen Ingenieurkammern in Aussicht gestellt. Der Verband deutscher Techniker als Ständevertretung der Absolventen von technischen Hochschulen hat nun an den Staatssekretär eine Eingabe gelangen lassen, worin gebeten wird, von einer Einbeziehung der Diplom-Ingenieure in diese Kammern abzusehen zu wollen. Die ablehnende Stellung zum damit begründet, daß zwischen den Diplom-Ingenieuren und der großen Zahl der nicht akademisch gebildeten Techniker und niederen Betriebsbeamten irgendwelche gemeinsamen Interessen von Bedeutung nicht bestehen. Die Diplom-Ingenieure verlangen deshalb die Einbeziehung von Diplom-Ingenieur-Kammern, die in ähnlicher Weise wie die Ärzte- oder Apotheker-Kammern oder die Rechtsanwälte zu erwartenden Tierärztekammern zu errichten wären.

Dem preussischen Abgeordnetenhaus ist ein Gesetz zugeworfen, durch den die Staatsregierung zwölf Millionen Mark für die Errichtung einer öffentlichen Feuer- und Versicherungsanstalt nur im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken erfolgen. Sie bedarf der Genehmigung. Die öffentlichen Feuer- und Versicherungsanstalten sollen verpflichtet sein, den in ihrem Bereich gelegenen Gebäuden Versicherung gegen Feuer- und Diebstahl zu gewähren, zur Sicherung des Grundkredits in der Provinz, zur Sicherung des Grundkredits und

nicht punktueller Zahlung der Versicherungsbeiträge fortzusetzen, die Versicherung nur zum Zwecke der Schadensvergütung zu betreiben und aus ihren verfügbaren Mitteln die Feuerlöscharbeit und das Feuerlöschwesen zu fördern. Die Anstalten sollen von der Einrichtung der Stempelsteuer und der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit sein, und die Versicherungsbeiträge sollen den gemeinen Lasten gleich stehen. Im weiteren werden dann die Verfassung und der Geschäftsbetrieb sowie die Staatsaufsicht genau geregelt.

Die Nachricht, daß der Vertrag mit der deutschen Kommandogemeinschaft und dem Reichskolonialamt abgeschlossen sei, entspricht nicht den Tatsachen. Die Verhandlungen sind noch nicht zu Ende. Die verfrühte irrtümliche Meldung hatte ihren Ursprung in einer Notiz der „Köln. Ztg.“, die halbhofigen Charakter zu haben schien.

Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin erklärte einer Deputation von Vertretern der Ritterschaft und der Landschaft in Sachen der mecklenburgischen Verfassungsfrage, daß eine Zurückziehung der bisherigen Regierungsvorlage, allen Widerständen zum Trotz, nicht in Frage kommen könne. Er halte sich aber verpflichtet, seine Mittel unverzüglich zu lassen, mit den gesetzgebenden Faktoren des Landes zu einer Einigung über die Verfassungsreform zu gelangen. Er werde daher seine Regierung beauftragen, zur Besprechung mit den einzelnen Mitgliedern der Ritterschaft und Bürgermeister einen Meinungsaustrausch herbeizuführen, wodurch auch den Mitgliedern der Deputation Gelegenheit geboten werde, ihre Ansichten darzulegen.

Die Versuche, auf gesetzgeberischem Wege eine Neuordnung der Vorbereitung für den höheren Justizdienst einschließlich des Studiums der Rechtswissenschaft in Preußen herbeizuführen, sind bisher, wie bekannt, nicht von Erfolg gewesen. Jetzt soll ein neuer Anlauf zur Lösung der Aufgabe genommen werden. In der letzten Woche dieses Monats wird im Justizministerium eine aus Männern der Praxis und Wissenschaft zusammengesetzte kleine Kommission zusammentreten, um die Grundzüge einer Reform des juristischen Studiums sowie der wissenschaftlichen und praktischen Vorbereitung für den höheren Justizdienst vorzubereiten.

In der Justizkommission des Reichstages wurde bei Beratung der Anträge über das Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten, trotz des Widerspruchs des Staatssekretärs Visco, folgende Bestimmung angenommen: Mitglieder des Reichstages oder anderer gesetzgebender Versammlungen dürfen die Auskunft über Personen, denen sie in Ausübung ihres Berufes Tatsachen anvertraut haben oder die ihnen in Ausübung ihres Berufes Tatsachen anvertraut haben, sowie über die anvertrauten Tatsachen verweigern. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Mitteilung den Tatbestand eines Verbrechens begründet oder ein Verbrechen zum Gegenstand hat. Was das Zeugnisverweigerungsrecht der Redakteure, Verleger und Drucker betrifft, so wurden die von der Regierung gemachten Vorschläge gutgeheißen.

Oesterreich-Ungarn.

Ein stark überraschender Stimmungsumschwung wird aus dem Lager der Tschechen gemeldet. So trat jüngst, wie aus Prag berichtet wird, in einer tschechischen Versammlung der Abgeordnete Zahradik für den Friedensschluß mit den Deutschen ein, indem er unter anderem sagte: Ich fürchte mich nicht, offen zu erklären, daß ich mich nach dem Frieden sehne und sogar bereit bin, für die Erreichung desselben Opfer zu bringen. Wir müssen uns sagen, daß zur Verlegung des Kampfes einerseits der unbedingte Wille, andererseits aber auch die Überzeugung von der Notwendigkeit des Friedensschlusses maßgebend sein muß. Wir müssen uns endlich politisch so reif zeigen, daß wir in der Annahme eines Ministerportefeuilles nicht gleich einen nationalen Verrat erblicken. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß der Friedensschluß zwischen Deutschen und Tschechen für die innere Entwicklung der Donaumonarchie von außerordentlicher Bedeutung sein würde. Fragt sich nur, ob der Abgeordnete Zahradik der Stimmung weiterer tschechischer Kreise Ausdruck gegeben hat, oder ob die schmerzliche Sehnsucht nach Verständigung und Frieden zunächst lediglich nur allein in seiner Brust leimt.

Türkei.

Die offiziellen türkischen Berichte aus dem albanischen Auführgebiet wollen nicht zugeben, daß die Verluste der Truppen bei den Kämpfen um den Ratschanitah nach Hunderten zählten. Nach den offiziellen Angaben nämlich betragen die Verluste der türkischen Bataillone bei Ratschanitah bloß drei Offiziere und 24 Mann an Toten und fünf Offiziere und 89 Mann an Verwundeten. Die Rebellen hatten 500 Tote, unter denen sich ihr Führer Dzibri Sefer befindet. Es wird behauptet, daß sich die offizielle türkische Kriegsrichterschaft bei diesen Angaben der Fälschung schuldig mache. Im übrigen wird gemeldet, daß heftige Kämpfe bei Moravabaska, Djakowa und ande. wirts stattfanden und daß überall die Albanesen in die Flucht geschlagen wurden.

Aus In- und Ausland.

Berlin, 4. Mai. Der Senatoren-Konvent des Reichstages hat heute Nachmittag beschlossen, an der Vertagung noch vor

zunehmen (1.1. Mai) festzubalten. Die Erledigung des Vermögenssteuergesetzes soll bis zum Herbst verschoben werden.

Berlin, 4. Mai. Dem preussischen Abgeordnetenhaus ist ein Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen das Königreich Württemberg bei der preussischen Gemarkung Steinbofen (Seckingen) zu.

Berlin, 4. Mai. Am 1. Juni bezieht die Königlich Preussische General-Lotterie-Direktion das Subsidium ihres 100jährigen Bestehens.

Berlin, 4. Mai. Die Diamantenausbeute von Kolmanskop in Deutsch-Südwestafrika beträgt für April 13 500 gegen 9308 Karat im April des Vorjahres, die von Weiss und de Meillon 8900 gegen 2800 Karat im März d. J. Die Ausbeute von Luderbucht wird für April auf 4000 gegen 4200 Karat im März geschätzt.

Berlin, 4. Mai. Die Reichstagswahl in Wiesbaden für den Abgeordneten Dr. Delbrück, der als Opfer eines Ballonglücks vor Sabnis seinen Tod fand, ist auf den 9. Juni festgesetzt worden.

Posen, 4. Mai. In einer liberalen Wählerversammlung wurde Oberbürgermeister Dr. Wilm wegen seiner Verrennhaude, die das Reichstagswahlrecht bekanntlich abfällig beurteilt, scharf angegriffen.

Paris, 4. Mai. Der Gouverneur von Französisch-Westafrika M. Landouzy hat beschlossen, in den wichtigsten Hafenorten dieser Kolonie funktentelegraphische Stationen zu errichten, durch welche die telegraphische Verbindung mit Frankreich ermöglicht werden soll.

Saint Etienne, 4. Mai. Der Dreher Duplanil, der am 18. April in dem Hotel, in dem Ministerpräsident Briand absteigen war, verhaftet wurde und bei seiner Vernehmung angab, er habe Briand töten wollen, wird, da er als unzurechnungsfähig erkannt worden ist, nicht zur Verantwortung gezogen, sondern in einer Irrenanstalt untergebracht werden.

Windhof, 4. Mai. Der südwestafrikanische Landeskrai ist geschlossen worden. Gegen die Politik des Reichskolonialamts kam mehrfach Mithrasen zum Ausdruck.

Tübingen, 4. Mai. Ein hier eingegangener Befehl des Ministers des Innern unterlag die Befestigung eines jeden Kaufvertrages mit Ausländern ohne eine vorherige Genehmigung des Ministers des Auswärtigen.

Dof- und Personalnachrichten.

- Der Kaiser nahm in Wiesbaden den Vortrag des Reichsfinanzlers entgegen.
- Der Deutsche Kronprinz bezieht am 6. d. M. seinen 28. Geburtstag.
- Das Befinden des Großherzogs von Luxemburg, der seit einiger Zeit gelähmt ist, hat sich in der letzten Zeit verschlimmert. Es hat sich jetzt eine Lähmung der Halssteile eingestellt, die die Nahrungsaufnahme sehr erschwert.
- Der italienische Minister der auswärtigen Angelegenheiten Marquis di San Giuliano wird Ende dieses Monats in Berlin eintreffen, um sich dem Kaiser vorzustellen und den Besuch des Reichsfinanzlers von Bethmann Hollweg in Rom zu erwidern.
- Der österreichische Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand, sowie der österreichische Minister des Äußeren Graf Tscherning werden im Sommer in Marienbad eine Begegnung mit König Eduard von England haben.

Deutscher Reichstag.

(79. Sitzung.) CB. Berlin, 4. Mai.
Im Reichstage gab es heute eine neue, noch etwas verschärfte Auflage des Duells Erzberger-Dernburg. Der Staatssekretär wies insbesondere darauf hin, daß die südwestafrikanischen Diamanten-Interessenten, die sich an Erzberger gewandt, beinahe das Gegenteil davon erreicht hätten, was sie erreichen wollten. Wenn der Antrag Erzberger Gesetz geworden wäre, wären sie um Hab und Gut gekommen. Vorher hatte das Haus das Posttaggesetz ohne Debatte in dritter Lesung genehmigt, ebenso das Stellenvermittlergesetz nach kurzer Diskussion.

Sitzungsbericht.

Der Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Visco wohnt den Verhandlungen bei.
Nach debattierender Verabschiedung des Posttaggesetzes in dritter Lesung wird die zweite Lesung des Gelegenheitsgesetzes über die

Entlassung des Reichsgerichts fortgesetzt. Die von der Kommission beschlossene Erhöhung der Revisionssumme von 2500 Mark auf 4000 Mark wird angenommen. Der Antrag Schmidt-Barburg, der den Ausschluß der Revision bei Beschwerden in Armenachen befristigen sollte, wird abgelehnt. Es verbleibt also auch hier beim Kommissionsbeschluss.

Abg. Heine (Soz.) wendet sich gegen die Erhöhung der Gerichts- und Anwaltsgebühren. Eine solche Preistrennung auf das rechtliche Publikum sei unmoralisch. Geheimen Oberregierungsrat Delbrück: Die Reizung, bis zur höchsten Instanz zu gehen, ist bei uns in Deutschland zu groß. Zwei Millionen Mark jährlich werden so an Gerichts- und Anwaltskosten unnötig ausgegeben. Abg. Schmidt-Barburg (Str.): Die Gerichtsgebühren sind an und für sich schon zu hoch. Abg. Heine (Soz.): Die Regierung will eben auf alle Fälle dem Publikum die Revision unmöglich machen. Dann hätte sie konsequenterweise die Revision überhaupt abschaffen sollen. Abg. Firsch (Str.): Auch ich lehne diese Abschredungstheorie ab. Die Abstimmung über die Gebührenerhöhung bleibt zunächst zweifelhaft; der Sammlerspruch ergibt ihre Annahme, mit 104 gegen 90 Stimmen.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1910 in Kraft. Die Dispositionen für die Erledigung der Reize sollen nicht nur aus den Oberlandes- und Landgerichten, sondern auch den Amts-

getreten einnehmen werden. Die Kommission will in einer Resolution die Ermächtigung geben, falls es noch erforderlich sein sollte, einen neuen Justizrat zu bilden.

Staatssekretär Dr. Bischoff: Die Verbündeten Regierungen sind der Überzeugung, daß durch die Beschlüsse der Kommission eine geordnete Geschäftsführung beim Reichsgericht gewährleistet und eine Ausarbeitung der Rückstände ermöglicht ist. Sollten die Regierungen sich täuschen, so würden sie eine Vermehrung der Richter herbeiführen suchen. Die Resolution wird angenommen. Es folgt die Lesung des

Stellenvermittlungsgefeß.

Abg. Dr. Pieper (Str.): Wir können die privaten Stellenvermittler nicht mit einem Schlage beseitigen. Staatssekretär Delbrück: Sowohl die Reichsregierung wie die Regierungen der Einzelstaaten werden es sich angelegen sein lassen, die öffentlichen Arbeitsnachweise zu fördern.

Abg. Raemisch (Ba.): Die private Stellenvermittlung mit der gegenseitigen Konkurrenz ermöglicht viel mehr die Platzierung des Arbeitsuchenden an der für ihn richtigen Stelle als die Monopolisierung. Der Gesetzentwurf wird im wesentlichen nach den Wünschen zweiter Lesung durch fast einstimmige Annahme erledigt. Doch wird die rückwirkende Kraft auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen sind, abgelehnt, und ferner das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen.

Deutsche Lesung der südafrikanischen Aufstandskolonien.

Abg. Erberger (Str.): Die konservative Resolution, die die Verbündeten Regierungen zur Heranziehung der Gesellschaften auffordert, ist mit großer Mehrheit angenommen. Der Redner wendet sich im übrigen gegen die Ausführungen des Staatssekretärs in zweiter Lesung.

Staatssekretär Dernburg: Es ist wirklich ziemlich hart, daß ich jetzt zum dritten oder vierten Male dieselbe Rede halten muß, denn was Herr Erberger vorgebracht hat, ist weder neu noch richtig. Der Staatssekretär tritt im einzelnen den Behauptungen Erbergers entgegen. Die kolonialpolitische Frage ist in das Parteigetriebe hineingezogen. Lassen Sie es die nationale Sache sein, die es bisher gewesen ist. Auf den kolonialen Frühling, den wir gehabt haben, wird durch diese Verhandlung ein böser Raubtreif fallen. Ich rufe meinen südafrikanischen Landsleuten zu: vielleicht ist es doch besser, Sie hätten mit der Verwaltung gearbeitet, als sich hier in das Gewirr des deutschen Parteietriebes zu stürzen. Aber bessere Einsicht wird kommen, ich höre schon leise Klagen den Ruf: Herr, erhalte uns den Tzaranen, den Tzaranen Dronis! (Große Lächerlichkeit und lebhafter Beifall links.)

Abg. Dr. Semler (natl.) stimmt dem Staatssekretär vollständig zu. Nach einer persönlichen Auseinandersetzung zwischen dem Abg. Semler (natl.), Ledebour (Soz.) und Erberger (Str.) wendet sich Abg. Biemer (Bp.) scharf gegen Erberger und verteidigt die Politik des Staatssekretärs. Der Gesetzentwurf über die südafrikanischen Kriegskosten wird in 3. Lesung unverändert angenommen. Dann tritt Vertagung bis Freitag ein.

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

(65. Sitzung.) **Rs. Berlin, 4. Mai.**

Nach kurzer bedeutungsloser Debatte wird heute zunächst der Kulturbetrag in dritter Lesung erledigt. Beim Eisenbahnbetrag bittet der Abg. Red (konf.), das Handwerk mehr vor der Konkurrenz der Gefängnisse zu berücksichtigen. Beim Bauetrag kommt es zu einer längeren Debatte wegen verschiedener Kanalfragen. Zunächst bringt Abg. Köchling (natl.) den Saar-Mosel-Kanal noch einmal in die Verhandlung. Unterstaatssekretär Coels von der Brüggen stellt fest, daß die Regierung ihre ablehnende Stellung diesem Projekt gegenüber erst eingenommen habe, als zwischen den Interessenten eine Einigung nicht zu erzielen war. Außerdem würde eine derartige Kanalisierung in der Hauptsache außerordentliche Interessen fördern, deshalb könne Preußen allein die Kosten unmöglich tragen. Verschiedene andere Abgeordnete bedauern gleichfalls das Nichtzustandekommen dieses Kanals. Dann tritt Abg. Dr. Bonna (frk.) für den Bau eines Ostpreussischen Küstenkanals ein. Auf Oldenburg müsse zu diesem Zweck ein sanfter Druck ausgeübt werden, um es fähiger zu machen. Unterstaatssekretär Coels v. d. Brüggen meint, daß ein derartiger Kanal nur unter Beihilfe von Oldenburg zustande kommen kann und daß in dieser Hinsicht noch die Verhandlungen nicht abgeschlossen sind. Die Abgg. v. Arnim-Bisedom (konf.) und Fürbringer (natl.) wenden sich gegen den Antrag des Abg. v. Bonna, da durch einen

solchen Kanal der Hafen von Emden geradezu von Bremen und Oldenburg völlig fallgestellt werden würde. Unterstaatssekretär Coels v. d. Brüggen erklärt, daß Emden nicht benachteiligt werden solle, eine einseitige Bevorzugung könne aber auch nicht stattfinden. Die Abgg. v. Kaun (konf.) und Dr. Traeger (forisdr. Bp.) unterstützen den Antrag Bonna.

Es folgte die Beratung des Justizetats. Hier bildete hauptsächlich die Anstellung der Affessoren das Thema. Schließlich wurde der gesamte Etat gegen die Stimmen der Sozialdemokraten angenommen. Hieran schloß sich eine lange Geschäftsordnungsdebatte wegen der Frage, ob am Freitag die Verschärfung der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt werden soll. Das Haus beschloß dem Wunsch des Präsidenten von Kröcher Folge zu geben gegen die Stimmen der gesamten Linken. Dann vertagt sich das Haus.

Soziales Leben.

*** Studienbesuche Engländer.** Wie aus London berichtet wird, hat sich eine weitere Deputation von Parlamentärsmitgliedern und anderen Führern der Arbeiterpartei nach Deutschland begeben, um im Auftrage der Partei die Lage der deutschen Arbeiter, die Kosten ihres Lebensunterhalts und andere Fragen zu studieren.

Lokales und Provinzielles.

Werkblatt für den 7. Mai.

Sonnenaufgang	4 ¹¹	Mondaufgang	8 ²⁸ N.
Sonnenuntergang	7 ²³	Monduntergang	5 ²⁸ N.

1833 Komponist Johannes Brahms in Hamburg geb. — 1835 Dichter Albert Möller in Göttingen geb. — 1851 Theolog Adolf Hornad in Dorpat geb. — 1896 Attentat Ferdinand Blüds (Cohen) auf Bismarck in Berlin.

Die Wohlfahrtsmarken. Dieser Tage fand unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors Dr. Schmidt eine allgemeine Versammlung des Vereins für Wohlfahrtsmarken statt. Vor etwa zwei Jahren war er begründet worden. Ein weiser Mann — der verstorbene Ministerialdirektor Dr. Althoff — hatte die Anregung gegeben. Es schien wie eine Spielerei und ist doch ein willkommener Ernst geworden. Mehr als 50 000 Mark sind in den beiden Jahren der Tätigkeit erzielt worden, die der Bekämpfung der Tuberkulose, der Säuglingssterblichkeit und anderer Volkskrankheiten zugute kommen. Auch der Mensch kann eben aus dem Nichts etwas schaffen. Die Wohlfahrtsmarke, die in künstlerischer Ausführung das Bild eines Gelehrten, eines Dichters oder Musikers oder von Landschaften gibt, wird auf die Rückseite der Briefumschläge geklebt, gleich einem schönen Verschluss. Man klebt und denkt sich kaum etwas dabei, und doch hat man sich mit fünf Pfennigen selbst besteuert. Wer jede Woche ein paar Briefe darauf schmückt, hat sich selbst kaum belastet und doch unendlich viel Scherlein für einen edlen Zweck beigetragen. Vieles Wenige macht ein Viel. Und eines zum andern gesagt lohnt die Berechnung. In unserer Zeit der großzügigen Gedanken, der Pläne, die nach Millionen leuchten, der Kampfmittel, bei denen die Phantasie das Hauptbuch führt, da verliert man so leicht die Weisheit, welche Gewalt im Kleinen liegt, wenn es sich zueinander stellt und wohlgefügt dem hohen Zwecke dient. Auch der kleine Mann will nicht gern nur ein mühsamer Zuschauer im Leben sein. Er will an seinem Teil helfen, den Schädigungen des Volkskörpers zu begegnen oder sonst einem idealen vaterländischen Zwecke zu opfern. Dieses Gefühl, im höchsten Sinne ein Mitbürger, ein Zeitgenosse zu sein, der nicht nur empfängt, sollte gepflegt werden. Und es ist gut, daß man die kleinen Mittel für das große Ziel gefunden. Ein buntes Band von Briefmarken soll die Gemeinde umschließen. Das ist bequemer, gemüthlicher und zwangsloser als Vereine mit Satzungen und dem üblichen argen Jubelchor. Der einzelne lernt es, dem Ganzen zu opfern und — sich als etwas zu fühlen!

Hachenburg, 6. Mai. In der am Mittwoch stattgefundenen Sitzung des Schöffengerichts kamen folgende Fälle zur Verhandlung:

Der Präsident der Großen Hachenburger Karnivalsgesellschaft, Fabrikant C. von hier, hatte auf Anzeige des Rectors. Arch von der Polizeiverwaltung eine Strafverfügung von 3 Mark erhalten, weil er im Januar d. Js. Kinder unter 16 Jahren den kornepalastischen Veranstaltungen hatte bewohnen lassen. Hiergegen hatte der Angeklagte auf richterliche Entscheidung angetragen. Er bestreitet, sich strafbar gemacht zu haben. Kinder und Jugendliche,

führt er an, die im Saal anwesend waren, seien in der Begleitung Angehöriger gewesen. Wenn sich nun einige Kinder auf dem unbefugten Gesessenen hätten, könne man ihn doch nicht deswegen bestrafen. Er habe auch alles aufgebieten, jeden Unfug zu verhindern. Besonders Kinder, welche sich nicht in Begleitung Erwachsener hätten, nicht hereinzulassen. Für das Orchester in der Begleitung an die Musiker gegeben worden, jemand einzulassen, § 8 der Polizeiverordnung von 1901 befehle, wer unter 16 Jahren und Jugendliche ohne Angehörige zu Lustbarkeiten zugelassen sich strafbar. Er, der Angeklagte, habe aber nur Kinder in der Begleitung gehabt. Andere müßten sich durch Täuschung verschaffen haben; dafür könne man ihn nicht verantwortlich machen. Der Angeklagte wird aber trotzdem bestraft, weil zwei Kinder darunter befunden haben, von denen der Vater in der Entscheidung die Mitteilung machte, er sei ganz erstaunt gewesen, seine Kinder im Saale gesehen habe. Er hätte den Kindern Erlaubnis gegeben, dorthin zu kommen. C. hatte jedoch den betten Kindern an seinem Tisch gesessen und ihr Verbleiben im Saal geduldet. Da die Sache an und für sich sehr geringfügig ist, wird der Angeklagte zu der geringsten Geldstrafe von 1 Mark verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege von Lannau nach Nord in Vergehens gegen den § 183 verurteilt. — Der Steinbruchbesitzer Heinrich v. Alpern wird wegen gefährlicher Körperverletzung an dem Kaufmann Seewald von hier zu verurteilt, indem er den letzteren einer Bierflasche geschlagen hatte. Er erhält die Geldstrafe oder 4 Tage Gefängnis. — Unter Auspruch der Öffentlichkeit wird gegen den Hausierer und Viehhändler C. v. Vergehens gegen den § 183 verurteilt. C. hatte sich in der Wege

in diesen zu geben — im Gegenteil: den jungen Mann, der Wert auf solche Kleinigkeiten legte, als Schüler und Bonadenberichter auf's gründlichste zu verachten.

Seute hat sich das Blättchen gründlich gewendet. Im neuen Teutischen Reich herrschen bei der akademischen Jugend französische Eleganz und englische Korrektheit der Kleidung: Bügelsack, Seidenwesten und Lackstiefel sind obligatorisch, die Krawatte muß unbedingt ein „Selbstbinder“ sein, und das Jägerhemd und „Röllchen“ ganz unmöglich sind, bedarf keiner weiteren Hervorhebung. „Patent“ und „feudal“ in der Kleidung sein, ist oberstes Gebot, und nicht etwa nur bei den Korpsstudenten, welche meist Söhne der wohlhabenden Familien sind — auch die Burschenschaft, auch der Bingsol huldigen dem gleichen Prinzip, wenn auch der Geldbeutel zu gewissen Modifikationen zwingt.

Neben dem Schneider, dem Schuhmacher und dem Möbelschreiner ist der — Friseur ein wichtiger Machtfaktor im Leben des Studenten. Der „durchgezogene Scheitel“ hat die langen feintigen Locken von vor hundert Jahren verdrängt. So zieht der Student von heute auf die Straße, mehr oder weniger Couleurgigerl, elegant und gekleidet vom Scheitel bis zur Sohle glatt wie aus dem Modejournal gestohlen.

Ganz anders der „Studierende“. Er ist von einer erhabenen Gleichgültigkeit gegen seinen äußeren Menschen. Der Gehrock, welchen er sich zum Abiturientenexamen zugelegt, wird an den Kollegbanken so langsam glänzend gemacht. Solide Schafstiefel mit krachenden Doppelsohlen, ein Normalhemd mit losem Kragen, ein eingedrückter Filzhut und ein lose umgeworfener Cavelock vervollständigen seine Toilette. So pendelt der Studierende zwischen dem Universitätsgebäude und seiner „Bude“ hin und her, den Blick ernst nach innen gerichtet, damit der Land der Welt ihn nicht bei seinem Streben zu den Höhen der Menschheit bringe... und voll Verantwortung freier sein, auf nach innen geführtes Auge den Kommilitonen, welcher zur Kategorie der „Studenten“ gehört.

Verachtung... ein so grunddeutscher Zug... wirklich, der Deutsche, und namentlich der deutsche Jungling, fühlt sich nicht eher glücklich, als bis er in seiner unmittelbaren Umgebung jemanden seinesgleichen erkannt hat, den er recht gründlich verachten kann... denn selbstverständlich, ebenso wie der Studierende den Studenten verachtet, ebenso der Student den Studierenden... Jeder kommt aus im Vergleich zu dem andern als Wesen höherer Art vor.

Und verachten, so recht von Herzen und aus tiefstem Grunde der Seele, wie eben nur sehr junge Leute verachten können, so gründlich verachten, tun sich untereinander auch die Radel, welche die Studenten gebildet haben, und welche an der gleichen Farbe der Rüben zu erkennen sind. Der Korpsstudent verachtet den Burschenschaftler, der Burschenschaftler den Korpsstudenten. Alle beide verachten sie den Bingsoliten und der Bingsolit wieder verachtet von der Höhe seiner Bestimmung herab den stets zum Naufen bereiten Waffenstudenten... So ist die Atmosphäre einer deutschen Hochschule förmlich

gesättigt mit der gegenseitigen Verachtung ihrer Angehörigen.

Und diese Verachtung will sich gelegentlich einmal austoben. Gott weiß aus welchen Ursachen wächst sie zwischen zwei Korporationen plötzlich zu einer Siedehitze an, die nach gewalttätiger Entladung verlangt. Stehen diese feindlichen Brüderschaften auf dem Prinzip der „Satisfaktion“, so gibt es eines nachts einen kurzen Zusammenstoß, der in äußerst höflichen Formen verläuft und eine ganze Serie von Forderungen auf schweren Säbel nach sich zieht. Ist aber eine der beteiligten Verbindungen der Mensur abhold, so bleibt als letzte Zuflucht der „Satisfaktion“... dann hallt der Marktplatz des Städtchens nachts plötzlich von dem wilden Lärm einer rohen Keilerei wider, in welcher die Geistesblüte deutscher Nation sich mit dem Siegenhainer die jungen Schädel verdrückt... bis die Polizei die Feuerprize auffahren läßt, daß Freund und Feind wie begossene Büdel auseinanderfahren.

Und während die Studenten sich solchergestalt für ihre künftige Laufbahn vorbereiten, hoch der Studierende im einsamen Kämmerlein bei seinen Büchern... er läßt Leben und Jugend an sich vorübertrauen und achst... und achst... und achst...

Seltene Artung des deutschen Gemüts! Immer ins Übermaß, in die phantastische Übertreibung drängt es sich hinein... und darum nur ist das deutsche Leben so bunt, so reich, so geheimnisvoll — weil wir die wunderliche Gabe haben, den Unfuss mit noch leistungsfähigerem Ernst zu betreiben als alles, was verständig, förderlich und nutzbringend ist...

Kleinbahn-Jdhl. Auf der Station Neufkirchen der Brunder-Talbahn (Westfalen) fordert jüngst ein Passagier eine Fahrkarte nach Unterwilden. Der zuständige Bahnverwalter sagt ihm, daß der Zug bereits abgefahren sei; er möge aber hinter ihm herlaufen bis zur nächsten Station Salchendorf, inzwischen wollte er den dortigen Stationsvorsteher telefonisch benachrichtigen, daß er den Zug so lange halten lasse, bis der Reisende dort eingetroffen sei. Lezteres wurde auch vom Stationsvorsteher prompt ausgeführt. Die übrigen Passagiere sahen sich einander fragend an, warum der Zug wohl so lange hielt. Nach einer Weile kam ein ziemlich beleibter Herr schmunzelnd an und stieg ins Büglein ein, das dann sofort davonjagte.

Der erste Feind des Frühchoppens soll nicht etwa eine Ehefrau, sondern wie ein „Wissender“ behauptet, Novatian, ein Presbyter, im dritten Jahrhundert gewesen sein. Einer, der noch belebter scheint, schreibt aber nun: „Schon Jesaja eiferte um 740 v. Chr. gegen Früh- und Dämmerchoppen und gegen „Bierkonzert“. R. 5, V. 11 und 12 (nach der Übersetzung Rausch): „Weh denen, die früh am Morgen dem Dämmerant nachgehen, die in der Dämmerung verzeihen, vom Wein erbitzt. Die Zither und Harfe, Baule und Flöte und Wein zum Gelage bereiten, aber...“ Der große Prophet schien also sogar auch schon den Dämmerchoppen zu kennen.

Handels-Zeitung.

Berlin, 4. Mai. (Müllischer Preisbericht für Getreide.) Es bedeutet: W Weizen, R Roggen, Bg Braugerste, Fg Futtergerste, H Hafer. Die Preise in Mark für 1000 Kilogramm quier marktüblicher Ware wurden notiert in Königsberg R 150, H 148,50, Danzig R 152, B 142, G 142, H 153, Stettin W 223, R 146, H 150, B 150, Posen W 223, R 146, H 150, Breslau W 216, R 148, B 150, G 148, Berlin W 221, R 151, H 152, H 159, W 217, R 149, G 131, H 134, H 160, W 208, R 148, H 160, W 220, R 148, W 226,50, R 165, H 167,50, H 169.

Berlin, 4. Mai. (Produktenbörse.) Weizenmarkt 26,50—29,75. Feinste Marken über Notiz bezahlt. Roggenmehl Nr. 0 u. 1 18,40—20,40. Bedampft. Abn. im laut. Monat 59,10—59,20—59,10, Oktober bis 54,80—54,60—54,70. Unverändert.

Berlin, 4. Mai. (Schlachtviehmarkt.) Zum Verkauf: 409 Rinder (darunter 225 Bullen, 135 Kühe und Färsen), 3406 Kälber, 1623 Schweine. Ochsen, Bullen und Kühe fehlen. Bezahlt für 50 Kilo Schlachtgewicht in Mark: a) Doppellender 113—132; b) Vollm.-Mast und belm. 103—109; c) mittlere Mast- und gute Saugt. 88—101; d) ringe Saugt. 60—86. Schafe: a) Jüngerer 77—88; b) ältere Mastschaf 70—78; c) Wergschaf a) Marisch- und Niederungsschafe —. Schweine a) Lebendgewicht, Sg. = Schlachtgewicht: a) Fettfleisch 83 Tr. Lg. —. Sg. —; b) vollfleisch. der feinsten über 3½ Tr. Lg. 54, Sg. 67—68; c) vollf. der Rassen bis 2½ Tr. Lg. 52—54, Sg. 65—67; d) Lg. 50—53, Sg. 63—66; e) gering entwickelte Lg. 50—53, Sg. 63—66; f) Sauen, Lg. 48—50, Sg. 60—62. Rinder ungefähr 50 unverkauft. Kälberhandel glatt, später ruhig. Schafe bis auf wenige abgesetzt. Markt glatt, schloß aber ruhig, voraussichtlich geräumt.

Berlin, 2. Mai. (Viehmarkt.) Aufgetrieben 580 Ochsen, darunter 000 Stück Weidochsen, 703 Kälber und Kühe, darunter 000 Stück Weidochsen, 96 Bullen, 000 Schafe und 3480 Schweine. Bezahlt wurde für 50 Kilo Schlachtgewicht: a) 83—86 M., b) 78—81 M., c) 72—74 M., d) 60—68 M., Weidochsen 00—00 M., Weidochsen 00—00 M., Kälber (Färsen) und Kühe: a) 80—00 M., b) 73—75 M., c) 70 M., d) 63—65 M., Bullen: a) 70—72 M., b) 67—69 M., c) 64—66 M., d) 58—62 M., Kälber a) 95—98 M., b) 90—92 M., c) 88—94 M., d) 79—80 M., Schafe: a) 00 bis 00 M., b) 00—00 M., c) 00—00 M., d) 00—00 M., e) 00—00 M., f) 00—00 M., g) 00—00 M., h) 00—00 M., i) 00—00 M., j) 00—00 M., k) 00—00 M., l) 00—00 M., m) 00—00 M., n) 00—00 M., o) 00—00 M., p) 00—00 M., q) 00—00 M., r) 00—00 M., s) 00—00 M., t) 00—00 M., u) 00—00 M., v) 00—00 M., w) 00—00 M., x) 00—00 M., y) 00—00 M., z) 00—00 M., aa) 00—00 M., ab) 00—00 M., ac) 00—00 M., ad) 00—00 M., ae) 00—00 M., af) 00—00 M., ag) 00—00 M., ah) 00—00 M., ai) 00—00 M., aj) 00—00 M., ak) 00—00 M., al) 00—00 M., am) 00—00 M., an) 00—00 M., ao) 00—00 M., ap) 00—00 M., aq) 00—00 M., ar) 00—00 M., as) 00—00 M., at) 00—00 M., au) 00—00 M., av) 00—00 M., aw) 00—00 M., ax) 00—00 M., ay) 00—00 M., az) 00—00 M., ba) 00—00 M., bb) 00—00 M., bc) 00—00 M., bd) 00—00 M., be) 00—00 M., bf) 00—00 M., bg) 00—00 M., bh) 00—00 M., bi) 00—00 M., bj) 00—00 M., bk) 00—00 M., bl) 00—00 M., bm) 00—00 M., bn) 00—00 M., bo) 00—00 M., bp) 00—00 M., bq) 00—00 M., br) 00—00 M., bs) 00—00 M., bt) 00—00 M., bu) 00—00 M., bv) 00—00 M., bw) 00—00 M., bx) 00—00 M., by) 00—00 M., bz) 00—00 M., ca) 00—00 M., cb) 00—00 M., cc) 00—00 M., cd) 00—00 M., ce) 00—00 M., cf) 00—00 M., cg) 00—00 M., ch) 00—00 M., ci) 00—00 M., cj) 00—00 M., ck) 00—00 M., cl) 00—00 M., cm) 00—00 M., cn) 00—00 M., co) 00—00 M., cp) 00—00 M., cq) 00—00 M., cr) 00—00 M., cs) 00—00 M., ct) 00—00 M., cu) 00—00 M., cv) 00—00 M., cw) 00—00 M., cx) 00—00 M., cy) 00—00 M., cz) 00—00 M., da) 00—00 M., db) 00—00 M., dc) 00—00 M., dd) 00—00 M., de) 00—00 M., df) 00—00 M., dg) 00—00 M., dh) 00—00 M., di) 00—00 M., dj) 00—00 M., dk) 00—00 M., dl) 00—00 M., dm) 00—00 M., dn) 00—00 M., do) 00—00 M., dp) 00—00 M., dq) 00—00 M., dr) 00—00 M., ds) 00—00 M., dt) 00—00 M., du) 00—00 M., dv) 00—00 M., dw) 00—00 M., dx) 00—00 M., dy) 00—00 M., dz) 00—00 M., ea) 00—00 M., eb) 00—00 M., ec) 00—00 M., ed) 00—00 M., ee) 00—00 M., ef) 00—00 M., eg) 00—00 M., eh) 00—00 M., ei) 00—00 M., ej) 00—00 M., ek) 00—00 M., el) 00—00 M., em) 00—00 M., en) 00—00 M., eo) 00—00 M., ep) 00—00 M., eq) 00—00 M., er) 00—00 M., es) 00—00 M., et) 00—00 M., eu) 00—00 M., ev) 00—00 M., ew) 00—00 M., ex) 00—00 M., ey) 00—00 M., ez) 00—00 M., fa) 00—00 M., fb) 00—00 M., fc) 00—00 M., fd) 00—00 M., fe) 00—00 M., ff) 00—00 M., fg) 00—00 M., fh) 00—00 M., fi) 00—00 M., fj) 00—00 M., fk) 00—00 M., fl) 00—00 M., fm) 00—00 M., fn) 00—00 M., fo) 00—00 M., fp) 00—00 M., fq) 00—00 M., fr) 00—00 M., fs) 00—00 M., ft) 00—00 M., fu) 00—00 M., fv) 00—00 M., fw) 00—00 M., fx) 00—00 M., fy) 00—00 M., fz) 00—00 M., ga) 00—00 M., gb) 00—00 M., gc) 00—00 M., gd) 00—00 M., ge) 00—00 M., gf) 00—00 M., gg) 00—00 M., gh) 00—00 M., gi) 00—00 M., gj) 00—00 M., gk) 00—00 M., gl) 00—00 M., gm) 00—00 M., gn) 00—00 M., go) 00—00 M., gp) 00—00 M., gq) 00—00 M., gr) 00—00 M., gs) 00—00 M., gt) 00—00 M., gu) 00—00 M., gv) 00—00 M., gw) 00—00 M., gx) 00—00 M., gy) 00—00 M., gz) 00—00 M., ha) 00—00 M., hb) 00—00 M., hc) 00—00 M., hd) 00—00 M., he) 00—00 M., hf) 00—00 M., hg) 00—00 M., hh) 00—00 M., hi) 00—00 M., hj) 00—00 M., hk) 00—00 M., hl) 00—00 M., hm) 00—00 M., hn) 00—00 M., ho) 00—00 M., hp) 00—00 M., hq) 00—00 M., hr) 00—00 M., hs) 00—00 M., ht) 00—00 M., hu) 00—00 M., hv) 00—00 M., hw) 00—00 M., hx) 00—00 M., hy) 00—00 M., hz) 00—00 M., ia) 00—00 M., ib) 00—00 M., ic) 00—00 M., id) 00—00 M., ie) 00—00 M., if) 00—00 M., ig) 00—00 M., ih) 00—00 M., ii) 00—00 M., ij) 00—00 M., ik) 00—00 M., il) 00—00 M., im) 00—00 M., in) 00—00 M., io) 00—00 M., ip) 00—00 M., iq) 00—00 M., ir) 00—00 M., is) 00—00 M., it) 00—00 M., iu) 00—00 M., iv) 00—00 M., iw) 00—00 M., ix) 00—00 M., iy) 00—00 M., iz) 00—00 M., ja) 00—00 M., jb) 00—00 M., jc) 00—00 M., jd) 00—00 M., je) 00—00 M., jf) 00—00 M., jg) 00—00 M., jh) 00—00 M., ji) 00—00 M., jj) 00—00 M., jk) 00—00 M., jl) 00—00 M., jm) 00—00 M., jn) 00—00 M., jo) 00—00 M., jp) 00—00 M., jq) 00—00 M., jr) 00—00 M., js) 00—00 M., jt) 00—00 M., ju) 00—00 M., jv) 00—00 M., jw) 00—00 M., jx) 00—00 M., jy) 00—00 M., jz) 00—00 M., ka) 00—00 M., kb) 00—00 M., kc) 00—00 M., kd) 00—00 M., ke) 00—00 M., kf) 00—00 M., kg) 00—00 M., kh) 00—00 M., ki) 00—00 M., kj) 00—00 M., kl) 00—00 M., km) 00—00 M., kn) 00—00 M., ko) 00—00 M., kp) 00—00 M., kq) 00—00 M., kr) 00—00 M., ks) 00—00 M., kt) 00—00 M., ku) 00—00 M., kv) 00—00 M., kw) 00—00 M., kx) 00—00 M., ky) 00—00 M., kz) 00—00 M., la) 00—00 M., lb) 00—00 M., lc) 00—00 M., ld) 00—00 M., le) 00—00 M., lf) 00—00 M., lg) 00—00 M., lh) 00—00 M., li) 00—00 M., lj) 00—00 M., lk) 00—00 M., ll) 00—00 M., lm) 00—00 M., ln) 00—00 M., lo) 00—00 M., lp) 00—00 M., lq) 00—00 M., lr) 00—00 M., ls) 00—00 M., lt) 00—00 M., lu) 00—00 M., lv) 00—00 M., lw) 00—00 M., lx) 00—00 M., ly) 00—00 M., lz) 00—00 M., ma) 00—00 M., mb) 00—00 M., mc) 00—00 M., md) 00—00 M., me) 00—00 M., mf) 00—00 M., mg) 00—00 M., mh) 00—00 M., mi) 00—00 M., mj) 00—00 M., mk) 00—00 M., ml) 00—00 M., mm) 00—00 M., mn) 00—00 M., mo) 00—00 M., mp) 00—00 M., mq) 00—00 M., mr) 00—00 M., ms) 00—00 M., mt) 00—00 M., mu) 00—00 M., mv) 00—00 M., mw) 00—00 M., mx) 00—00 M., my) 00—00 M., mz) 00—00 M., na) 00—00 M., nb) 00—00 M., nc) 00—00 M., nd) 00—00 M., ne) 00—00 M., nf) 00—00 M., ng) 00—00 M., nh) 00—00 M., ni) 00—00 M., nj) 00—00 M., nk) 00—00 M., nl) 00—00 M., nm) 00—00 M., nn) 00—00 M., no) 00—00 M., np) 00—00 M., nq) 00—00 M., nr) 00—00 M., ns) 00—00 M., nt) 00—00 M., nu) 00—00 M., nv) 00—00 M., nw) 00—00 M., nx) 00—00 M., ny) 00—00 M., nz) 00—00 M., oa) 00—00 M., ob) 00—00 M., oc) 00—00 M., od) 00—00 M., oe) 00—00 M., of) 00—00 M., og) 00—00 M., oh) 00—00 M., oi) 00—00 M., oj) 00—00 M., ok) 00—00 M., ol) 00—00 M., om) 00—00 M., on) 00—00 M., oo) 00—00 M., op) 00—00 M., oq) 00—00 M., or) 00—00 M., os) 00—00 M., ot) 00—00 M., ou) 00—00 M., ov) 00—00 M., ow) 00—00 M., ox) 00—00 M., oy) 00—00 M., oz) 00—00 M., pa) 00—00 M., pb) 00—00 M., pc) 00—00 M., pd) 00—00 M., pe) 00—00 M., pf) 00—00 M., pg) 00—00 M., ph) 00—00 M., pi) 00—00 M., pj) 00—00 M., pk) 00—00 M., pl) 00—00 M., pm) 00—00 M., pn) 00—00 M., po) 00—00 M., pp) 00—00 M., pq) 00—00 M., pr) 00—00 M., ps) 00—00 M., pt) 00—00 M., pu) 00—00 M., pv) 00—00 M., pw) 00—00 M., px) 00—00 M., py) 00—00 M., pz) 00—00 M., qa) 00—00 M., qb) 00—00 M., qc) 00—00 M., qd) 00—00 M., qe) 00—00 M., qf) 00—00 M., qg) 00—00 M., qh) 00—00 M., qi) 00—00 M., qj) 00—00 M., ql) 00—00 M., qm) 00—00 M., qn) 00—00 M., qo) 00—00 M., qp) 00—00 M., qq) 00—00 M., qr) 00—00 M., qs) 00—00 M., qt) 00—00 M., qu) 00—00 M., qv) 00—00 M., qw) 00—00 M., qx) 00—00 M., qy) 00—00 M., qz) 00—00 M., ra) 00—00 M., rb) 00—00 M., rc) 00—00 M., rd) 00—00 M., re) 00—00 M., rf) 00—00 M., rg) 00—00 M., rh) 00—00 M., ri) 00—00 M., rj) 00—00 M., rk) 00—00 M., rl) 00—00 M., rm) 00—00 M., rn) 00—00 M., ro) 00—00 M., rp) 00—00 M., rq) 00—00 M., rr) 00—00 M., rs) 00—00 M., rt) 00—00 M., ru) 00—00 M., rv) 00—00 M., rw) 00—00 M., rx) 00—00 M., ry) 00—00 M., rz) 00—00 M., sa) 00—00 M., sb) 00—00 M., sc) 00—00 M., sd) 00—00 M., se) 00—00 M., sf) 00—00 M., sg) 00—00 M., sh) 00—00 M., si) 00—00 M., sj) 00—00 M., sk) 00—00 M., sl) 00—00 M., sm) 00—00 M., sn) 00—00 M., so) 00—00 M., sp) 00—00 M., sq) 00—00 M., sr) 00—00 M., ss) 00—00 M., st) 00—00 M., su) 00—00 M., sv) 00—00 M., sw) 00—00 M., sx) 00—00 M., sy) 00—00 M., sz) 00—00 M., ta) 00—00 M., tb) 00—00 M., tc) 00—00 M., td) 00—00 M., te) 00—00 M., tf) 00—00 M., tg) 00—00 M., th) 00—00 M., ti) 00—00 M., tj) 00—00 M., tk) 00—00 M., tl) 00—00 M., tm) 00—00 M., tn) 00—00 M., to) 00—00 M., tp) 00—00 M., tq) 00—00 M., tr) 00—00 M., ts) 00—00 M., tt) 00—00 M., tu) 00—00 M., tv) 00—00 M., tw) 00—00 M., tx) 00—00 M., ty) 00—00 M., tz) 00—00 M., ua) 00—00 M., ub) 00—00 M., uc) 00—00 M., ud) 00—00 M., ue) 00—00 M., uf) 00—00 M., ug) 00—00 M., uh) 00—00 M., ui) 00—00 M., uj) 00—00 M., uk) 00—00 M., ul) 00—00 M., um) 00—00 M., un) 00—00 M., uo) 00—00 M., up) 00—00 M., uq) 00—00 M., ur) 00—00 M., us) 00—00 M., ut) 00—00 M., uu) 00—00 M., uv) 00—00 M., uw) 00—00 M., ux) 00—00 M., uy) 00—00 M., uz) 00—00 M., va) 00—00 M., vb) 00—00 M., vc) 00—00 M., vd) 00—00 M., ve) 00—00 M., vf) 00—00 M., vg) 00—00 M., vh) 00—00 M., vi) 00—00 M., vj) 00—00 M., vk) 00—00 M., vl) 00—00 M., vm) 00—00 M., vn) 00—00 M., vo) 00—00 M., vp) 00—00 M., vq) 00—00 M., vr) 00—00 M., vs) 00—00 M., vt) 00—00 M., vu) 00—00 M., vv) 00—00 M., vw) 00—00 M., vx) 00—00 M., vy) 00—00 M., vz) 00—00 M., wa) 00—00 M., wb) 00—00 M., wc) 00—00 M., wd) 00—00 M., we) 00—00 M., wf) 00—00 M., wg) 00—00 M., wh) 00—00 M., wi) 00—00 M., wj) 00—00 M., wk) 00—00 M., wl) 00—00 M., wm) 00—00 M., wn) 00—00 M., wo) 00—00 M., wp) 00—00 M., wq) 00—00 M., wr) 00—00 M., ws) 00—00 M., wt) 00—00 M., wu) 00—00 M., wv) 00—00 M., ww) 00—00 M., wx) 00—00 M., wy) 00—00 M., wz) 00—00 M., xa) 00—00 M., xb) 00—00 M., xc) 00—00 M., xd) 00—00 M., xe) 00—00 M., xf) 00—00 M., xg) 00—00 M., xh) 00—00 M., xi) 00—00 M., xj) 00—00 M., xk) 00—00 M., xl) 00—00 M., xm) 00—00 M., xn) 00—00 M., xo) 00—00 M., xp) 00—00 M., xq) 00—00 M., xr) 00—00 M., xs) 00—00 M., xt) 00—00 M., xu) 00—00 M., xv) 00—00 M., xw) 00—00 M., xx) 00—00 M., xy) 00—00 M., xz) 00—00 M., ya) 00—00 M., yb) 00—00 M., yc) 00—00 M., yd) 00—00 M., ye) 00—00 M., yf) 00—00 M., yg) 00—00 M., yh) 00—00 M., yi) 00—00 M., yj) 00—00 M., yk) 00—00 M., yl) 00—00 M., ym) 00—00 M., yn) 00—00 M., yo) 00—00 M., yp) 00—00 M., yq) 00—00 M., yr) 00—00 M., ys) 00—00 M., yt) 00—00 M., yu) 00—00 M., yv) 00—00 M., yw) 00—00 M., yx) 00—00 M., yy) 00—00 M., yz) 00—00 M., za) 00—00 M., zb) 00—00 M., zc) 00—00 M., zd) 00—00 M., ze) 00—00 M., zf) 00—00 M., zg) 00—00 M., zh) 00—00 M., zi) 00—00 M., zj) 00—00 M., zk) 00—00 M., zl) 00—00 M., zm) 00—00 M., zn) 00—00 M., zo) 00—00 M., zp) 00—00 M., zq) 00—00 M., zr) 00—00 M., zs) 00—00 M., zt) 00—00 M., zu) 00—00 M., zv) 00—00 M., zw) 00—00 M., zx) 00—00 M., zy) 00—00 M., zz) 00—00 M.

Öffentlicher Wetterdienst Weiburg.

Voraussichtliches Wetter für Samstag den 7. Mai. Vorwiegend trübe, kühl, stark windig bis stürmisch. Niederschläge.

Bekanntmachung.

Im Interesse der Erhaltung der leimenden Bucheln wird dringend gebeten, die Holzabfuhr aus den Buchenbeständen bis Anfang August zu unterlassen. Hachenburg, den 4. Mai 1910.

Der Bürgermeister: Steinhaus.

Dar ksagung.

Für die anlässlich des Hinscheidens unserer lieben Schwester, Schwägerin, Tante, Nichte und Cousine

Lina Steup

erwiesene herzliche Teilnahme, den reichen Blumenschmuck, sowie dem Herrn Pfarrer Reusch für die warmen Worte am Grabe sagen hiermit innigsten Dank

Die trauernden Hinterbliebenen.

I. d. N.

Auguste Steup.

Hachenburg, den 5. Mai 1910.

Trinkt bei Husten

den 60 Jahre weltberühmten

Bonner Kraftzucker

von J. G. Ros, Bonn. Platten 15 u. 30 Pfg. (z. Auflösen). In Kolonialwarenhandlungen kenntlich durch Platte stets vorrätig.

Hachenburg: Joh. Pet. Böhle und Phil. Schneider.

Alpenrod: Ant. Schneider. Altkirchen: Carl Winter.

General-Engros-Vertrieb f. d. Westfalen: Phil. Schneider, Hachenburg.

Kochherde

in großer Auswahl bis zu den feinsten Ausführungen gußeiserne Landherde

mit 5 Kochlöchern

schon von 38 Mark an

Karl Fischer, Hachenburg.

Wilhelm Pickel, Hachenburg

empfiehlt sein

großes Lager aller Arten

Manufakturwaren

in nur soliden Sachen

sowie

fertige Anzüge

für Erwachsene und Knaben

Großes Lager in Hosen, Joppen, Pelerinen

prima blau leinenen Jacken etc.

Wegen Ueberfüllung meines Lagers in

= Herren-Anzügen =

gebe auf dieselben für Monat Mai bei Barzahlung

15% Rabatt.

Man abonniert jederzeit auf das schönste und billigste Familien-Witzblatt



Meggendorfer-Blätter

München 22 Zeitschrift für Humor und Kunst.

Vierteiljährlich 13 Nummern nur M. 3.—, bei direkter

2 Zusendung wöchentlich vom Verlag M. 3.25

Abonnement bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. Verlangen Sie eine Gratis-Probenummer vom Verlag, München, Theatinerstr. 41

Kein Besucher der Stadt München

sollte es veräumen, die in den Räumen der Redaktion, Theatiner